

**Hinweise zur Durchführung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
nach der ZApprO vom 8. Juli 2019 ab Herbst 2023**

Mündliche Prüfung:

- Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie der/dem Prüfungsvorsitzenden bzw. der/dem Prüfer/in vor Beginn der Prüfung Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie die Zulassung vorzeigen.
- Die mündliche Prüfung, die vor einer Prüfungskommission abgelegt wird, dauert pro Prüfungsfach pro Prüfling mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
Bei vier Prüflingen dauert die Prüfung mindestens 2 und höchstens 3 Stunden.
- Jede prüfende Person erteilt für die Leistung des oder der Studierenden in dem von ihr geprüften Fach eine Note und gibt diese dem oder der Studierenden bekannt und begründet die Note auf Wunsch des oder der Studierenden.

Störungen/Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung

In Fällen, in denen ein Prüfling die mündliche Prüfung in so erheblichem Maße stört, dass dieser nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann seine Prüfungsleistung vom Landesprüfungsamt mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden. Er muss neben etwaigen Schadensersatzansprüchen von Mitprüflingen auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Landes Baden-Württemberg rechnen.

Allgemeines zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung:

Bestehensregelung mündliche Prüfung

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet (§ 37 Abs. 1 ZApprO).

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass die mündliche Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden ist (§ 37 Abs. 2 ZApprO).

Wiederholungsregelung:

Wird die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Die mündliche Prüfung darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden.

Wird die mündliche Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden.

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Für die Fortsetzung bzw. Wiederholung der noch abzulegenden Prüfungsfächern eines Prüfungsteils wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin (solange bis die noch abzulegenden Prüfungsfächer bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind) von Amts wegen geladen.

Nichtteilnahme/Rücktritt von der Prüfung:

Tritt ein Studierender oder eine Studierende nach seiner oder ihrer Zulassung vom Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, von einer Fachprüfung oder von mehreren Fachprüfungen, so hat er oder sie die Gründe für seinen oder ihren Rücktritt unverzüglich der nach § 18 zuständigen Stelle mitzuteilen (§ 26 Abs. 1 ZApprO).

Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bzw. die mündliche Prüfung in der/den jeweiligen Fachprüfungen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung als nicht unternommen.

Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt von dem gesamten Prüfungsabschnitt, einer Fachprüfung oder mehreren Fachprüfungen, so gelten die Prüfungen insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Rücktritt wegen Krankheit:

Wenn Sie wegen Krankheit an dem gesamten Prüfungsabschnitt bzw. an einer oder mehreren Fachprüfungen nicht teilnehmen, müssen Sie die Gründe für den Rücktritt dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitteilen und sich ärztlich untersuchen lassen. Bei Krankheit muss neben der unverzüglichen Mitteilung an das Landesprüfungsamt zusätzlich innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest gesondert für jeden Prüfungstag vorgelegt werden, wobei die Untersuchung grundsätzlich am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgen muss.

Ausnahmen davon werden nur akzeptiert, wenn die Prüfungsunfähigkeit aufgrund ganz besonderer Umstände offenkundig ist (z. B. bei einem unaufschiebbaren stationären Krankenhausaufenthalt).

Meldungen an das Landesprüfungsamt per E-Mail an annika.haake@rps.bwl.de oder landespruefungsamt@rps.bwl.de.

Hinweis zum ärztlichen Attest:

Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung, über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Krankheitssymptome (medizinische Befundtatsachen) enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit am Prüfungstag erheblich sind.

Die Frage der Prüfungs(un)fähigkeit ist eine Rechtsfrage und wird deshalb nicht von Ihrem Arzt entschieden sondern vom Landesprüfungsamt. In dem ärztlichen Attest muss deshalb konkret beschrieben sein, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Ihnen vorliegen und welche Auswirkungen sich daraus für Ihr Leistungsvermögen in der konkreten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ergeben. Die Angaben in dem Attest müssen dabei so konkret sein, dass das Landesprüfungsamt entscheiden kann, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit rechtfertigt.

Der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest.

Die Erkrankung muss für jeden Prüfungstag gesondert nachgewiesen werden.

Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer Atteste vor.